

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Winkel

§ 1 Allgemeines

- 1) Gemäß den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann das Gemeindehaus in Winkel, Im Rübfeld 6 oder der angrenzende Vorplatz auf Antrag für Veranstaltungen zur Nutzung überlassen werden.
Über die Vergabe entscheidet der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten oder eine von der Ortsgemeinde bestimmte Person. Diese üben auch das Hausrecht aus.
- 2) Antragsberechtigt sind Einwohner, Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Winkel haben.
- 3) Einwohnern, Vereinen, Verbänden und sonstige Vereinigungen, die ihren (Wohn-) Sitz nicht in der Ortsgemeinde Winkel haben, können zugelassen werden, wenn eine Nutzung durch ortsansässige Einwohner, Vereine, Verbände oder sonstige Vereinigungen für diesen Zeitraum nicht beantragt wurde.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Gemeindehauses besteht nicht. Bei Nutzungsanfragen für den gleichen Zeitraum entscheidet die Reihenfolge der Antragseingänge bei der für die Vermietung zuständigen Person.
- 5) Das Gemeindehaus, das Inventar und das Gelände sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- 6) Der Mieter ist verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes und dessen Einrichtungsgegenstände sowie der Vollzähligkeit des Inventars zu überzeugen. Werden hierbei Beschädigungen festgestellt, sind diese unverzüglich dem Ortsbürgermeister, Beigeordneten oder einer von der Ortsgemeinde Winkel bestimmten Person mitzuteilen.
Die Schlüsselausgabe erfolgt 2 Tage vor der Nutzung.
Die Schlüsselrückgabe hat spätestens bis 3 Tage nach der Nutzung zu erfolgen.

§ 2 Antragstellung und Genehmigung

- 1) Anträge auf Nutzung sind frühzeitig mündlich oder schriftlich bei der Ortsgemeinde Winkel zu stellen.
- 2) Die Nutzungsvereinbarung wird erst nach schriftlichem Vertragsabschluss gültig. Die Nutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund – auch kurzfristig – widerrufen werden, wenn berechtigte Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Veranstaltung eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

- 3) Werden die Räume durch die Ortsgemeinde Winkel aus kurzfristigen unvorhersehbaren Gründen benötigt, besteht für den Mieter kein Anspruch auf Überlassung.

§ 3 Entgelte und Zahlungsmodalitäten

- (1) Für die Benutzung des Gemeindehauses Winkel werden die folgenden Entgelte festgesetzt:

	Veranstaltung	Entgelt
a)	Öffentliche kommerzielle Veranstaltungen für den 1. Tag	150 EUR
	für jeden weiteren Tag der gleichen Veranstaltung	50 EUR
b)	Veranstaltungen ortsansässiger Vereine <u>mit</u> kommerziellen Absichten	80 EUR
c)	Familienfeiern, Basare, Konzerte (nicht kommerziell)	85 EUR
d)	Veranstaltungen ortsansässiger Vereine <u>ohne</u> kommerzielle Absichten und die zur Förderung der Gemeinschaft im Ort dienen	0 EUR
e)	Beerdigungen	60 EUR
f)	sonstige Veranstaltungen	80 EUR
g)	Benutzung der Küche täglich (zusätzlich)	30 EUR
h)	Benutzung nur des Eingangsbereiches täglich	30 EUR
i)	Außengelände mit Elektro- und Wasseranschluss (Ausgussbecken) ohne Sanitäranlagen	15 EUR
j)	Benutzung der Toiletten täglich, wenn <u>nur</u> diese benutzt werden (z. B. bei Veranstaltungen im Außenbereich)	30 EUR
k)	Veranstaltungen <u>ohne</u> kommerzielle Absichten zur Förderung der ortsansässigen Kinder und Jugendlichen	0 EUR
l)	Sitzungen der Mitglieder oder Vorstände der Vereine bzw. Gruppen	0 EUR
m)	Leihgebühr je Tisch für eine Nutzung bis zu 3 Tage	3 EUR
n)	Leihgebühr je Stuhl für eine Nutzung bis zu 3 Tage	1 EUR
o)	Leihgebühr je Stehtisch für eine Nutzung bis zu 3 Tage	5 EUR

Wird das Gemeindehaus von einer Person/einem Personenkreis nach § 1 Absatz 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung angemietet, wird eine Kautions in Höhe von 200 EUR erhoben.

Eine kommerzielle Handlung oder Aktivität zielt auf eine gewerbliche Absicht und auf wirtschaftlichen Gewinn ab.

Konzerte, die lediglich einen kleinen Teil des Programmes darstellen und eine untergeordnete Rolle spielen, stellen somit keine kommerzielle Tätigkeit dar.

- (2) Die Nebenkosten werden wie folgt festgelegt:

Strom und Wasserverbrauch = 15 EUR/Tag

Benutzung der Heizung = 15 EUR/Tag

- (3) Der Mieter/Nutzer hat die ordnungsgemäße Reinigung des Geländes, des Gebäudes und des Inventars bis spätestens 2 Tage nach Abschluss der Veranstaltung auf eigene Kosten durchzuführen. In Einzelfällen kann die Reinigung auch zu einem früheren Zeitpunkt verlangt werden. Kommt der Mieter/Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er gegenüber der Ortsgemeinde zur Zahlung der Reinigungskosten verpflichtet. Die Reinigungskosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unter Zugrundelegung eines Pauschalentgeltes von 25 EUR je Stunde erhoben. Die Inanspruchnahme des gemeindlichen Reinigungspersonales ist mit dem Vermieter frühzeitig abzustimmen. Der im Rahmen der Benutzung angefallene Müll ist vom Mieter/Nutzer zu entsorgen.
- (4) Das Nutzungsentgelt ist spätestens 4 Wochen nach Rechnungserhalt an die Verbandsgemeindekasse Daun zu leisten.

§ 4 Haftung

- (1) Der Mieter/Nutzer stellt den Betreiber und den Eigentümer des Gebäudes von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstigen Dritten für jegliche Personen- und Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Winkel.
- (3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter/Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Winkel und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Benutzung des Gemeindehauses erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (5) Der Mieter/Veranstalter haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und an den angrenzenden Grundstücken entstehen. Vereine und Gruppen haften als Gesamtschuldner. Schäden sind innerhalb von zwei Wochen vom Mieter/Nutzer auf seine Kosten zu beseitigen. Andernfalls ist die Ortsgemeinde Winkel berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters/Nutzers beseitigen zu lassen.

- (6) Auf Verlangen ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.
- (7) Die Räum- und Streupflicht der Zuwegung, Eingangsbereiche einschließlich der Parkflächen geht für den gesamten Nutzungszeitraum, einschließlich Auf- und Abbauzeiten, auf den Mieter/Nutzer über.

§ 5 Gaststättenrechtliche Erlaubnis

Die Räume des Gemeindehauses sind nicht konzessioniert. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt hat der Veranstalter die erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daun – Ordnungsamt – einzuholen.

§ 6 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Die Vorschriften z. B. über den Brandschutz, die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, den Lärmschutz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun in Kraft.

Winkel,

gez. Friedhelm Jax
 1. Ortsbeigeordneter